



# Weisungen öffentliches Beschaffungswesen

## 2014

# Inhaltsverzeichnis

Zielsetzungen.....	3
Geltungsbereich .....	3
Kompetenzregelungen .....	3
Übergeordnete Gesetzgebung - Schwellenwerte.....	3
Offene und selektive Verfahren .....	4
Einladungsverfahren .....	4
Freihändige Verfahren.....	4
Wiederkehrende Liefer- oder Dienstleistungsaufträge .....	5
Eignungs- und Zuschlagskriterien - Grundsatz .....	5
Ausschlussgründe .....	5
Referenzen.....	5
Zuschlagskriterien und Gewichtung.....	5
Bewertung der Zuschlagskriterien .....	5
Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis .....	6
Formulierungsvorschläge für Zuschlagskriterien - Preis .....	6
Auftragsbezogene Referenzen .....	6
Leistungsfähigkeit, Termine.....	6
Lehrlingsausbildung .....	6
Auftragsanalyse.....	6
Baustellenorganisation / -logistik .....	7
Ökologie, Umweltschutz .....	7
Auskunftsstelle und Dokumentation.....	7
Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)<sup>1</sup> und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)<sup>2</sup> erlässt der Gemeinderat die folgenden

## Weisungen öffentliches Beschaffungswesen

Zielsetzungen	<p><b>Art. 1</b> Diese Weisungen haben zum Ziel, den Vollzug des bernischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) sowie der dazugehörigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) auf Gemeindeebene zu regeln.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> Welche Beschaffungsstellen und welche Beschaffungen der öffentlichen Submissionsgesetzgebung unterstehen ist im Art 2 ÖBG und in Art. 1 ÖBV geregelt. Diese Weisungen mit weitergehenden Vorgaben gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle dem Gemeinderat unterstellten Verwaltungsabteilungen</li><li>b) die Volksschule</li><li>c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist</li><li>d) für private Vergabestellen für Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von der Gemeinde subventioniert werden</li></ul>
Kompetenzregelungen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Regelung der Kompetenzen im Verfahrensablauf erfolgt im Organisationshandbuch Sonderdiagramm für das Beschaffungswesen. Zudem gelten die Kompetenzregelungen betreffend Sonderdiagramm für das Rechnungswesen.</p> <p><sup>2</sup> Beim Einsatz einer Spezialkommission wird die Kompetenzregelung im Pflichtenheft geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Vergabebeschluss setzt einen bewilligten Kredit voraus. Erfolgt ein Zuschlag für mehrere Arbeitsphasen, muss zumindest der Kredit für die erste Phase bewilligt sein. Erfolgt im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren eine Submission und die Arbeitsvergabe vor dem Kreditbeschluss, muss dieses Vorgehen in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt sein. Zudem muss der Zuschlag unter Vorbehalt der späteren Kreditgenehmigung erfolgen.</p>
Übergeordnete Gesetzgebung - Schwellenwerte <sup>3</sup>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Gemäss ÖBG vom 11.06.2002 mit Anpassungen vom 01.10.2014 gelten bei kommunalen Aufträgen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich folgende Verfahrensarten bzw. Schwellenwerte (geschätzter Auftragswert in CHF ohne MwSt.):</p>

---

<sup>1</sup> BSIG 731.2

<sup>2</sup> BSIG 731.21

<sup>3</sup> ÖBG Anhang 2

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000.00	unter 150'000.00	unter 150'000.00	unter 300'000.00
Einladungsverfahren	unter 250'000.00	unter 250'000.00	unter 250'000.00	unter 500'000.00
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 500'000.00

<sup>2</sup> Die Berechnung der Schwellenwerte erfolgt aufgrund von Kostenvorschlägen, Richtofferten oder Erfahrungswerten. Sie muss dokumentiert sein.

<sup>3</sup> Bauhauptgewerbe bedeutet: Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks.

<sup>4</sup> Wenn ein Auftrag mehrere Leistungsarten kombiniert (z.B. Lieferungen und Dienstleistungen), so ist für die Bestimmung des Schwellenwerts massgebend, welche Leistungsart betragsmässig überwiegt.

Offene und selektive Verfahren<sup>4</sup>

#### Art. 5

Folgende Ausschreibungen oder Entscheide müssen auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) online veröffentlicht werden:

- Ausschreibungen im offenen/selektiven Verfahren
- Entscheide, Ausschreibungen anstelle des offenen Verfahrens im Einladungsverfahren durchzuführen
- Entscheide, Vergaben anstelle des Einladungsverfahrens oder des offenen/selektiven Verfahrens freihändig zu vergeben

Einladungsverfahren<sup>5</sup>

#### Art. 6

Im Einladungsverfahren müssen mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Vorweg sind Münsinger Firmen einzuladen. Ergänzend sind auch ortsfremde Anbieter und Jungunternehmer zur Offertstellung einzuladen.

Freihändige Verfahren<sup>6</sup>

#### Art. 7

<sup>1</sup> Freihändige Aufträge bis zu folgenden Schwellenwerten können ohne Konkurrenzofferte durch die Verwaltung direkt vergeben werden (geschätzter Auftragswert in CHF ohne MwSt.):

Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
		Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
unter 10'000.00	unter 25'000.00	unter 20'000.00	unter 30'000.00

<sup>2</sup> Über diesen Schwellenwerten sind nach Möglichkeit mindestens drei Offerten einzuholen. Vorweg sind Münsinger Firmen einzuladen. Ergänzend sind auch ortsfremde Anbieter und Jungunternehmer zur Offertstellung einzuladen.

<sup>4</sup> Art. 6 ÖBG, Art. 4 ÖBV, Art. 5 ÖBV

<sup>5</sup> Art. 4 ÖBG

<sup>6</sup> Art. 7 ÖBV, Art. 27 ÖBV

<sup>3</sup> Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, welches die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

<sup>4</sup> Auftragsvergaben unter den Schwellenwerten für freihändige Vergaben werden ohne Verfügungen und somit ohne Rechtsmittel vergeben. Sie sind somit nicht anfechtbar.<sup>7</sup>

Wiederkehrende Liefer- oder Dienstleistungsaufträge<sup>8</sup>

**Art. 8**

Daueraufträge sind periodisch zu überprüfen. Der Auftragswert wird gemäss Art. 3 ÖBV berechnet.

Eignungs- und Zuschlagskriterien<sup>9</sup> - Grundsatz

**Art. 9**

Die in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Eignungskriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, ansonsten der Ausschluss vom Verfahren erfolgt. Die Beurteilung der Angebote erfolgt mittels der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Ausschlussgründe<sup>10</sup>

**Art. 10**

Anbietende werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe gemäss Art. 24 ÖBV vorliegen.

Referenzen

**Art. 11**

Eigene und fremde Referenzen werden eingeholt, dokumentiert und berücksichtigt.

Zuschlagskriterien und Gewichtung<sup>11</sup>

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Sie sind immer auftragsbezogen je nach Art der Vergabe festzulegen, müssen sachlich begründet sein und dürfen sich nicht diskriminierend auswirken.

<sup>2</sup> Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur, Verbandszugehörigkeit. Weitere Zuschlagskriterien im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sind möglich. Beim Zuschlagskriterium Preis ist zusätzlich die Regel bekannt zu geben, wie der Preis bewertet wird.

<sup>3</sup> In der Regel sind drei, maximal jedoch fünf Zuschlagskriterien zu wählen. Im Weiteren und für Beispiele wird auf Art. 15 ff verwiesen.

Bewertung der Zuschlagskriterien

**Art. 13**

Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt nach dem Prinzip der Nutzwertanalyse. Jede Offerte erhält zu jedem Kriterium einen bis fünf ganze Punkte, welche mit der Gewichtung multipliziert werden. Diejenige Offerte mit der höchsten Summe erhält den Zuschlag. Die Offerten werden relativ zueinander bewertet.

---

<sup>7</sup> Art. 11 ÄBG, Art. 13 ÖBG

<sup>8</sup> Art. 3 ÖBV

<sup>9</sup> Art. 16 ÖBV

<sup>10</sup> Art. 8 ÖBG, Art. 24 ÖBV

<sup>11</sup> Art. 30 ÖBV

Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis

**Art. 14**

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis ist auftragsbezogen vor der Ausschreibung festzulegen.

Formulierungsvorschläge für Zuschlagskriterien - Preis

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gewichtung des Kriteriums Preis ist auftragspezifisch festzulegen. Je nach Auftrag kann das Kriterium Preis das einzige Zuschlagskriterium sein (Preis 100%). Weist die Beschaffung spezielle Kriterien auf, wie z.B. viel Erfahrung des Auftragnehmers oder technische Besonderheiten, wird das Kriterium Preis weniger stark gewichtet (z.B. 20 bis 40%).

<sup>2</sup> Die Bewertung der Kriteriums Preis kann auf zwei Varianten erfolgen:

Variante 1, feste Formel:

Das preisgünstigste Angebot erhält fünf Punkte. Die Berechnung der Punktzahl für die weiteren Angebote erfolgt nach folgender Formel: Pro 1% Mehrpreis erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten. (z.B. Preis bis 101% ergibt eine Bewertung von 4,9 Punkten, Preis bis 102% ergibt Bewertung 4,8 Punkte, usw.). Angebote grösser 140% werden mit Note 1 bewertet.

Variante 2, relative Abstufung:

Das preisgünstigste Angebot erhält fünf Punkte. Das nächst günstigere Angebot erhält vier Punkte, das wieder nächst günstigere Angebot drei Punkte, usw.. Angebote, welche nahe beieinanderliegen können mit gleicher Punktzahl bewertet werden wenn der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium ist.

Auftragsbezogene Referenzen

**Art. 16**

Dieses Kriterium umfasst die in den Submissionsunterlagen eingeforderten oder angegebenen Referenzen aber auch Referenzen, welche der Auftraggeber selber einholt. Wenn Vorbehalte betreffend Qualitätszertifikate, Qualität der Arbeit oder Einhaltung der Vorgaben bestehen, müssen im Vergleich zum besten Angebot weniger Punkte verteilt werden.

Leistungsfähigkeit, Termine

**Art. 17**

- a) Einhaltung der Termine (Auftragsbeginn, Arbeitsbeginn, Vollendung)
- b) Infrastruktur
- c) Anzahl Mitarbeitende
- d) Maschinenpark
- e) technische Hilfsmittel

Lehrlingsausbildung

**Art. 18**

Betriebe, die Lernende ausbilden, sollen bevorzugt werden. Die Gewichtung der Anzahl Lernenden erfolgt im Verhältnis zu den beschäftigten Personen.

Auftragsanalyse

**Art. 19**

Bei komplexen Aufgaben ist eine Auftragsanalyse zu verlangen.

- a) Erläuterung Aufgabe (Aufgabenstellung resp. Auftragsziele erfasst?)
- b) Vorschläge zum Vorgehen (klares Vorgehenskonzept vorgelegt?)
- c) Hinweise auf kritische Punkte des Projektes (wesentliche Risiken erkannt?)
- d) evtl. Risikoanalyse nach SIA 2007

Baustellenorganisati-  
on / -logistik

**Art. 20**

- a) Zweckmässigkeit und Flächenbedarf der Installation, Bau- und Transportpisten
- b) Umwelt- und bodenschonende Eingriffe

Ökologie, Umwelt-  
schutz

**Art. 21**

Die Gemeinde Münsingen ist im Besitz des Labels „Energistadt“ und versucht in Umweltbelangen als Vorbild zu wirken. Den beiden Themen, Ökologie und Umweltschutz, soll bei Arbeitsausschreibungen in den Besonderen Bestimmungen gebührend Rechnung getragen werden.

Auskunftsstelle und  
Dokumentation

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Bauabteilung führt die Fachstelle Beschaffungswesen. Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Auskunftsstelle für Fragen zum Verfahrensablauf öffentliche Beschaffungen
- b) Erarbeiten und redigieren von Vorlagen
- c) Redaktion und Betreuung des Sonderdiagramms für das Beschaffungswesen

<sup>2</sup> Für die Dokumentation der Verfahren ist die jeweils federführende Abteilung zuständig. Auch freihändige Verfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Inkrafttreten

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung der Weisungen öffentliches Beschaffungswesen erfolgt auf den 01.12.2014.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere der Anhang zum Sonderdiagramm Beschaffungswesen vom 21.09.2011 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.11.2014 genehmigt.

**Gemeinderat Münsingen**

Der Präsident:            Der Sekretär:

*Beat Moser*

*Thomas Krebs*